



Schön, dass Sie da sind!

Guten Tag,

wie Sie vielleicht wissen, verfügt Deutschland über ein international anerkanntes Gesundheitswesen mit hohen medizinischen/therapeutischen Standards. Dabei ist die Physiotherapie ein unverzichtbarer Teil der Therapiekette. Physiotherapeuten haben eine solide medizinische Ausbildung und bilden sich zusätzlich regelmäßig fort, um entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen behandeln zu können. Als Praxisteam wollen wir unsere Privatpatienten bestmöglich behandeln, deshalb arbeiten wir auch nicht im minimal vorgegebenen Viertelstundentakt. Die privaten Krankenversicherungen setzen sogar auf eine individuelle Betreuung. Wir Physiotherapeuten haben bei Ihnen eine größere Flexibilität in der Therapie. So dürfen wir – wenn vom Arzt nicht anders verordnet – die Frequenz, Behandlungsdauer und den Inhalt der Therapie vollkommen flexibel gestalten. Als Spezialisten in der Physiotherapie können wir so ganz gezielt auf Ihre individuellen Bedürfnisse eingehen und den Heilerfolg häufig beschleunigen. Bitte bedenken Sie: Beihilfe-Sätze sind keine Preise. Der aktuelle Beihilfe-Satz aus dem Jahr 2002 (!) stellt den staatlichen Zuschuss zu den entstandenen Krankheitskosten dar, nicht mehr aber auch nicht weniger.

Ich denke, dass ich Sie mit nachfolgenden Informationen unterstützen kann und die Erstattungspflicht Ihrer privaten Krankenversicherung (PKV) verdeutliche. Denn: „Lehnt die Versicherung die Kostenerstattung gegenüber dem Patienten ab, liegt es in seiner Hand, seinen vertraglichen Anspruch durch Sichtung des Versicherungsvertrags zu prüfen und diesen gegebenenfalls durchzusetzen.“

Herzlichst – Ihre *Peggy Hamelink*

In unserer Praxis profitieren Sie als Privatpatient von ...

- ➔ längeren Behandlungszeiten
- ➔ der Bereitstellung von Handtüchern
- ➔ hochwertigen Produkten wie z. B. Aroma-Massageölen
- ➔ verlängertem Zahlungsziel Rechnung
- ➔ Getränken gratis
- ➔ Berichten an den Arzt (auf Wunsch, kostenfrei)
- ➔ Berufserfahrung seit 35 Jahren



**Praxis für
Physiotherapie
Peggy Hamelink**

Zwickauer Damm 76
12355 Berlin
Telefon (030) 66 930 254
Fax (030) 93 629 218
Mail info@ptph.de
Web www.ptph.de



Mitglied im Deutschen Verband für Physiotherapie e.V. Deutscher Verband für Physiotherapie (DVP) e.V.
*mit Erscheinen der Preisliste 06/2018 verlieren alle bisherigen Preise ihre Gültigkeit - Irrtümer und Druckfehler vorbehalten!
© Praxis für Physiotherapie Peggy Hamelink

Quelle: Bundesverband selbstständiger Physiotherapeuten – IfK e.V. – Gestaltung @ JHmediaSXF – QR - Code mit Smartphone scannen



Informationen für Privatpatienten und Beamte

Das sollten Sie wissen!

Praxis für Physiotherapie Peggy Hamelink



Zwickauer Damm 76
12355 Berlin

☎ (030) 66 930 254

www.ptph.de

Patienteninformation

Liebe Privatpatientin, lieber Privatpatient,

wir bedanken uns für das Vertrauen, das Sie in uns setzen, indem Sie zur Behandlung in unsere Praxis kommen. Bitte beachten Sie die folgenden Informationen:

Behandlungsvertrag Die von uns für Sie zu erbringende Leistung wird in der Regel durch Ihre ärztliche Verordnung festgelegt. Als Gegenleistung wird zwischen Ihnen und uns eine Honorarvereinbarung getroffen. Das heißt, der Behandlungsvertrag wird ausschließlich zwischen Ihnen – als Patient – und uns – als Leistungserbringer – geschlossen, nicht etwa zwischen uns und dem privaten Krankenversicherer. Die Höhe der von Ihnen zu entrichtenden Vergütung für die Behandlung ist selbstverständlich Bestandteil des Behandlungsvertrags und wird Ihnen daher vor Aufnahme der Behandlung mitgeteilt. In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu wissen, dass eine für Physiotherapeuten verbindliche Gebührenordnung für den Bereich der privaten Krankenversicherung nicht existiert. Da wir Ihre Versicherungsverhältnisse auch aufgrund eventueller Angaben von Ihnen nicht überprüfen können, vermögen wir keine Auskünfte zu der Erstattungspraxis Ihres privaten Krankenversicherungsunternehmens zu geben. Dieses ist für uns kein Vertragspartner. Folglich können wir keinen Einfluss auf sein Erstattungsverhalten nehmen.

Erstattung der Kosten Wir möchten Sie gleichwohl an dieser Stelle darüber informieren, dass einige private Krankenversicherer versuchen, den Ihnen zu erstattenden Betrag auf den sogenannten Beihilfesatz zu beschränken. Dieser legt aber eigentlich nur fest, in welcher Höhe sich ein öffentlicher Dienstherr an den Krankheitskosten seiner Beamten beteiligen muss. Mit verschiedenen Argumenten versuchen die Privatkassen unabhängig davon ihren Versicherten zu suggerieren, der Beihilfesatz sei der in Deutschland übliche Preis und insofern maximal erstattungsfähig gemäß § 612 BGB.

Wir bitten Sie um Verständnis dafür, dass wir uns als Ihre physiotherapeutische Praxis gegen diesen Versuch des Preisdumpings wenden müssen. Eine statische Kürzung der Rechnungen auf das Niveau der Beihilfesätze entspricht unseres Erachtens in keinsten Art und Weise den tatsächlichen und rechtlichen Vorgaben.

Unser Tipp Bitte prüfen Sie zunächst Ihren Versicherungsvertrag sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen. Nur danach richtet sich, ob Ihre private Krankenversicherung berechtigt ist, die von Ihnen eingereichte Rechnung nicht vollständig zu bezahlen! Ergibt sich nach dieser Sichtung z. B. eine Beschränkung auf die sogenannte (Orts-)Üblichkeit der Preise, gilt gleichwohl Folgendes:

„Auch kann der Argumentation der Beklagten, die Kostenerstattung sei auf dem Betrag zuzüglich 15 % der Sätze zu begrenzen, die an Beihilfeberechtigte gezahlt werden, nicht gefolgt werden. Der Rückschluss, dass die staatlich festgesetzten Beihilfesätze der üblichen Vergütung entsprechen, ist in dieser Form nicht möglich. Die Festlegung der Beihilfesätze orientiert sich nicht an den tatsächlich den Beihilfeberechtigten entstandenen Kosten, sondern folgt einer Abwägung zwischen der Pflicht des Dienstherrn der Beihilfeberechtigten zur Fürsorge und der Eigenverantwortung des Beihilfeberechtigten.“

Das Landgericht Frankfurt am Main urteilte am 20.03.2002 (Aktenzeichen 2-1s 124/01) über die Bindungswirkung der Beihilfesätze.



Beihilfeberechtigt ? Ferner möchten wir Sie darauf hinweisen, dass selbst das Bundesinnenministerium, als für die Festlegung der Bundesbeihilfesätze zuständige Behörde, noch 2004 in einer Pressemitteilung veröffentlicht hat, dass Beamte bei Heilmitteln eine Eigenbeteiligung insofern zu leisten hätten, als dass sie die Differenz zwischen den nicht kostendeckenden beihilfefähigen Höchstsätzen und den tatsächlichen Kosten zu tragen hätten.

Bei Rechnungskürzung sollten Sie im Einzelfall mit einem Kürzungsbegehren Ihrer privaten Krankenversicherung konfrontiert sein, möchten wir Sie auf eine Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs aus dem Jahre 2003 (Az: IV ZR 278/01) hinweisen: Danach können private Krankenversicherer eine Rechnungskürzung nicht mehr auf den bereits erwähnten § 5 Abs. 2 MB/KK stützen. Dies stärkt Ihre Rechte als Versicherter ungemein. Mit Anführung dieses Urteils sowie der in der Praxis vorhandenen Liste von Urteilen, in denen Privatversicherte gegen ihre privaten Krankenversicherungen Rechtsstreite gewonnen haben, können Sie sich der Kürzung widersetzen.

Wir bitten Sie höflich um Beachtung dieser Hinweise und stehen Ihnen für weitergehende Informationen selbstverständlich gern zur Verfügung. Mehr zum Thema finden Sie unter der Service-Seite www.privatpreise.de – hier können Sie auch Musterschreiben an die PKV herunterladen.

Unsere Preisliste für Privatpatienten

(Auszug, gültig ab 01.06.2018 *)

4	Krankengymnastische Behandlung als Einzelbehandlung	25,45 €
9a	Krankengymnastik (Atemtherapie) als Einzelbehandlung, 45 min	58,74 €
18	Massagen einzelner oder mehrerer Körperteile, auch Spezialmassagen	17,36 €
12	Manuelle Therapie zur Behandlung von Gelenkblockierungen, 30 min	28,60 €
19a	Manuelle Lymphdrainage, Teilbehandlung, 30 min	27,87 €
19b	Manuelle Lymphdrainage, Großbehandlung, 45 min	40,83 €
19c	Manuelle Lymphdrainage, Ganzbehandlung, 60 min	60,94 €
22a	Fango-Warmpackung eines oder mehrerer Körperteile	12,96 €